

2.2. Während der Umzugsteilnahme muss durch Begleitpersonen oder auch durch eine technische Sicherung gewährleistet sein, dass keine Person zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen kann.

2.3. Es darf auch hinter Zugmaschinen nicht mehr als ein Anhänger mitgeführt werden. Die Verbindung von Kfz. und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzenkupplung muss der Steckbolzen gesichert sein.

2.4. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

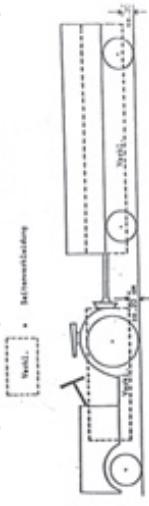
2.5. Verkleidung und Aufbauten

2.5.1. Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge muss eine Seitenverkleidung vorhanden sein, die etwa 20 cm über dem Boden endet und die Räder so gegenüber dem Zuschauer gesichert sind. Die Seitenverkleidung muss so stabil angebracht sein, dass sie auch bei einem kräftigen Druck nicht nachgibt.

2.5.2. Bei Verkleidung von Kfz muss für den Kfz-Führer nach vorn ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein, so dass er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Kinder zu erkennen vermag. Ebenso muss die Sicht nach den Seiten und nach rückwärts u. U. durch zusätzliche Außenspiegel gewährleistet sein.

2.5.3. Besondere Vorsicht gilt bei der Verwendung von Tiefladern. Die Räder des Tiefladers müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.

2.5.4. Bezl. der höchstzulässigen Maße siehe Ziff 1. 5. 2. Eine Berührung der Straßenbahnoberleitung mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein.


Bild 1
Sichtverdeckung

2.7.2. Bei Zugmaschinen mit Einradbremse ist darauf zu achten, dass bei geteiltem Betriebsbremspedal die Arretierung hergestellt ist.

2.7.3. Mehrachsige Anhänger müssen eine wirksame Bremsanlage haben in Form einer Handhebelbremse, die der Fahrzeugführer bedienen kann (wenig zu empfehlen), oder einer Auflaufbremse (Ansprechweg darf nicht zu lang und die Rücklaufsperrre nicht in Funktion gesetzt sein), oder einer Fremdkraft-Bremsanlage (Druckluftbremse)

Die Abreißbremse muss ebenfalls wirksam und die Bodenfreiheit der Zuggabel gewährleistet sein.
Einachsige Anh. benötigen dann eine eigene Bremse, wenn die tatsächliche Achslast des Anhängers entweder größer ist als die Hälfte des Leergewichtes des ziehenden Kraftfahrzeuges oder 3 t übersteigt.

3. Andere Umzugsfahrzeuge als Kfz und Ihre Anh., Reiter

An Umzügen nehmen i. d. R. auch Gespannfahrzeuge, Radfahrer, sonstige Fahrzeuge und Reiter teil. Auch sie alle müssen einige Sicherheitsregeln beachten:

3.1. Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen und die Pferde von Reitern müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein.
Sie müssen einen auch altersmäßig geeigneten Führer haben.
3.2. Hinsichtlich der äußeren Sicherheit der Fahrzeuge und der Minnahme von Personen auf der Ladefläche gelten die Aufführungen unter Ziff. 2.4, 2.5. und 2.6.
Pferde mit Reiter sind ebenso wie Gespannfahrzeuge durch Begleitpersonen abzusichern.
3.3. Gespannfahrzeuge müssen eine gut bedienbare Bremse haben.
3.4. Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen dürfen Fahrräder vor und nach dem Umzug in vorschriftsmäßigem Zustand benutzt werden.
3.5.

4. Es wird empfohlen, dass der Veranstalter eine **Umzugsordnung** erstellt und mit der zuständigen Ortspolizeibehörde und der Polizei abstimmt. U. a. sollte geregelt sein

- Teilnahmebedingung, Anmeldung, Aufstellungszeit
- Aufstellungsraum
- Reihenfolge der Gruppen

- Abstand von Gruppe zu Gruppe
- Verhaltenshinweise, wie Werfen von Bonbons, Obst u. a., Benutzen von Knallkörpern, Umgang mit Zuschauern, Werfen von Gegenständen und Spritzen mit Flüssigkeiten u. a.
- der Einsatz von Abschittsleitern, die auch Kontaktpersonen zur Polizei sein sollten
- der Einsatz von Not- und Hilfsdiensten (Arzt, Rotes Kreuz, Feuerwehr).

2.6. Mitnahme von Personen
2.6.1. Die Anhänger mit Personen auf der Ladefläche müssen mind. zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen) haben. Auf einachsigen Anhängern dürfen keine Personen mitgeführt werden.

2.6.2. Beim Mitführen von Personen auf Ladeflächen müssen diese Personen durch ausreichend hohe und stabile Bordeinrichtungen gegen Herunterfallen geschützt sein. Auf Fahrzeugdächern und Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

2.7. Bremsanlagen
2.7.1. der Fahrzeuge sind zu überprüfen. Die Bremsanlagen müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein.